

GEBÜHRENORDNUNG

Verkehrslandeplatz Frankfurt - Egelsbach (EDFE)

Gültig ab: 01.07.2023



Teil I Landegebühren

1. Landegebühren

Für Landungen von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten haben deren Halter oder Führer eine Landegebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Die Landegebühr wird mit der Landung fällig.

Die Landegebühr ist auch bei der Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Bei der Bezahlung/Abrechnung der Lande- & Abstellgebühren wird die zu diesem Zeitpunkt der Abrechnungsstelle bekannte Höchstabflugmasse zugrunde gelegt. Eine spätere Rückerstattung ist ausgeschlossen.

2. Ermäßigte Landegebühren

Ermäßigte Landegebühren werden in Anlehnung an die Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV) vom 5. Januar 1999 erhoben für:

Propellerflugzeuge mit höchstzulässiger Abflugmasse bis 8.618 kg und selbststartende Motorsegler, wenn diese die Lärmgrenzwerte nach Anlage 2 zur LLV um mindestens 4 dB(A) unterschreiten.

Die Voraussetzungen zur Einräumung ermäßigter Landegebühren sind durch Vorlage von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbarer Unterlagen des Herstellers oder Bestätigung eines Prüfers für Luftfahrtgerät über die Übereinstimmung mit den EASA Type Certificate Data Sheets for Noise (TCDSNs) bei der Abrechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen. Die rückwirkende Inanspruchnahme von ermäßigten Landegebühren ist ausgeschlossen.

3. Schwebeflüge von Drehflüglern

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird eine Gebühr in Höhe einer Landegebühr je angefangener 15 Minuten erhoben.

4. Die Landegebühr für Flugzeuge und selbststartende Motorsegler beträgt:

Höchstabflugmasse:	ohne *	mit *
	EUR	EUR
bis 999 kg	15,56	7,76
von 1.000 bis 1.199 kg	18,20	9,10
von 1.200 bis 1.399 kg	26,03	12,99
von 1.400 bis 1.599 kg	33,82	19,57
von 1.600 bis 1.999 kg	39,03	22,14
von 2.000 bis 2.999 kg	80,54	55,80
von 3.000 bis 3.999 kg	166,86	122,30
von 4.000 bis 4.999 kg	184,82	136,40
von 5.000 bis 5.699 kg	285,01	198,25
von 5.700 bis 8.618 kg	308,76	216,83
von 8.619 bis 13.999 kg	494,95	
von 14.000 bis 19.999 kg	865,14	
20.000 kg und darüber	1.115,75	

* Lärmzeugnis sowie den weiteren Kriterien zur Erlangung ermäßigter Landegebühren gem. der vorliegenden Entgeltordnung Teil I, Ziffer 2

4. Die Landegebühr für dreiachsgesteuerte Ultraleichtflugzeuge (Luftsportgeräte) beträgt:

EUR 11,25

Flugbewegungen mit dreiachsgesteuerten Ultraleichtflugzeugen (Luftsportgeräten) unterliegen dem Erfordernis der vorherigen Genehmigung (PPR) sowie dem Nachweis eines gültigen PPL-A / LAPL-A durch den verantwortlichen Luftsportgeräteführer. Tragschrauber sowie gewichtskraftgesteuerte Luftsportgeräte sind nicht zugelassen (siehe Unbedenklichkeitsbescheinigung des Regierungspräsidiums Darmstadt III 33.3-66m 08E vom 22.09.2016).

5. Die Landegebühr für Drehflügler beträgt:

	EUR
bis 999 kg	14,28
von 1.000 bis 1.199 kg	16,67
von 1.200 bis 1.399 kg	23,80
von 1.400 bis 1.599 kg	30,94
von 1.600 bis 1.999 kg	35,72
von 2.000 bis 2.999 kg	73,66
von 3.000 bis 3.999 kg	152,99
von 4.000 bis 4.999 kg	170,13
von 5.000 bis 5.699 kg	260,99
von 5.700 bis 8.618 kg	283,48
von 8.619 bis 13.999 kg	453,56
von 14.000 bis 19.999 kg	793,61
20.000 kg und darüber	1.020,47

NEU: ab 01.01.2025

Gebühren nach der Flugsicherungs- An- und Abflugkostenverordnung (FSAAKV)

Gebühren gemäß der Flugsicherungs-An- und Abflugkostenverordnung FSAAKV werden per Gebührenbescheid gesondert erhoben. Sie sind nicht Teil der Flugplatzgebühren.

6. Basishandling

Für sämtliche Luftfahrzeuge ab 8.619kg MTOM wird ein Basishandling durch den Flugplatzbetreiber erbracht.

Hierin enthalten sind:

- Unterstützung der Flugzeugbesatzung („crew support“), z.B. bei der Vermittlung von Kontakten zu Taxiunternehmen, Hotels oder Caterern
- Druck/Vervielfältigung Wetter und Briefingunterlagen
- Entsorgung Flugzeugmüll (ohne Sondermüll, ohne Toilettenservice)
- Einweisung Abholer (Chauffeur- und Limousinenservice, Busfahrer) und Gewährung der Zufahrt in den nicht öffentlichen Bereich
- Nutzung der VIP-/Crew-Räumlichkeiten (vorbehaltlich Verfügbarkeit)

Die Gebühr für das Basishandling wird pro Umlauf berechnet und beträgt pauschal:

EUR 95,55

Weitere Sonderleistungen werden gem. der Entgeltordnung erbracht und abgerechnet.

Teil II Abstellgebühren

1. Für die ersten zwei Stunden nach Landung eines Luftfahrzeuges wird keine Abstellgebühr erhoben.
2. Die Abstellgebühr beträgt nach 120 Minuten und dann für jede angefangene 24 Stunden für eine Höchstabflugmasse:

	EUR
bis 999 kg	6,20
von 1.000 bis 1.199 kg	6,20
von 1.200 bis 1.399 kg	9,92
von 1.400 bis 1.599 kg	9,92
von 1.600 bis 1.999 kg	12,39
von 2.000 bis 2.999 kg	18,56
von 3.000 bis 3.999 kg	18,56
von 4.000 bis 4.999 kg	30,98
von 5.000 bis 5.699 kg	43,33
von 5.700 bis 8.618 kg	55,80
von 8.619 bis 13.999 kg	68,05
von 14.000 bis 19.999 kg	92,82
20.000 kg und darüber	117,56

Teil III Sonderleistungen

- sind zu zahlen für Starts oder Landungen oder vorbereitende Dienstleistungen des Flugplatzbetreibers je Pilot und Flugzeug vor 8.00 Uhr Lokalzeit (LT):

Je angefangene 30 min. EUR 97,24 Frühabfertigungsgebühr

Beantragungen der Frühabfertigung für den nächsten Morgen können bis 14 Uhr LT kostenlos storniert werden. Bei Stornierungen nach 1400 Uhr LT wird die Frühabfertigungsgebühr in Rechnung gestellt.

- sind zu zahlen für Starts oder Landungen je Pilot und Flugzeug Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (ECET) und nach 1900 LT (wenn beide Voraussetzungen gegeben sind):

EUR 100,10 pauschal Spätabfertigungsgebühr

Beantragungen der Spätabfertigung können bis 14 Uhr LT kostenlos storniert werden. Bei Stornierungen nach 1400 Uhr LT wird die Spätabfertigungsgebühr in Rechnung gestellt.

- sind zu zahlen bei Absage der Bereitstellung von Feuerwehr nach ICAO Brandschutzkategorie IV und darüber weniger als 10 Std. vor dem geplanten Flugereignis in Höhe von EUR 212,10. Die Absage hat grundsätzlich persönlich / telefonisch (nicht elektronisch oder per Anrufbeantworter) zu erfolgen.
- sind zu zahlen auch im Falle einer Absage des beantragten Flugereignisses, und zwar für die bis zum Zeitpunkt dieser Absage erbrachten Dienstleistungen z.B. für Bereitstellung des Personals
- sind zu zahlen bei Benutzung der luftseitigen Einrichtungen des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach vor 0800 LT im Rahmen von Flugvorbereitung o.ä. außerhalb einer Karenzzeit von 15 Minuten. Berechnet wird hiernach der für den Flugplatzbetreiber außerhalb der üblichen Vorbereitungen anfallende Personalaufwand gem. der Entgeltordnung (EUR 21,84 je Mitarbeiter pro 15 Minuten). Diese Berechnung entfällt, wenn für den in Anspruch genommenen Zeitraum ein Frühabfertigungsentgelt berechnet wird.
- sind zu zahlen bei Benutzung der luftseitigen Einrichtungen des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach im Rahmen von Flugnachbereitung o.ä. nach 1900 LT und nach ECET (max 2100 LT) nach einer Karenzzeit von 30 Minuten. Berechnet wird der hiernach anfallende Personalaufwand gem. der Entgeltordnung (EUR 21,84 je Mitarbeiter pro 15 Minuten). Diese Berechnung entfällt, wenn für die ursächliche Flugbewegung bereits eine Spätabfertigungsgebühr berechnet wurde.
- sind zu zahlen bei Benutzung der luftseitigen Einrichtungen des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach später als 21:30 Lokalzeit. Berechnet wird der hiernach anfallende Personalaufwand gem. der Entgeltordnung (EUR 21,84 je Mitarbeiter pro 15 Minuten).

Für die Festlegung von ECET gelten die Zeiten aus der amtlich erstellten Liste des Deutschen Wetterdienstes für den Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach, welche in der Flugleitung einzusehen sind.

Teil IV Lande- und Abstellgebühren, Sonderleistungen

Die Lande-, Abstellgebühren und Sonderleistungen sind Entgelte/Gebühren im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Teil V Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. 07. 2023 in Kraft.

Egelsbach, den 31.05.2023

TRIWO Egelsbach Airfield GmbH